

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2025-36

Ausgabe: 26.11.2025

Inhaltsverzeichnis

1. Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Markt Tittling, der Gemeinde Witzmannsberg und dem Schulverband Mittelschule (Hauptschule) Tittling über die Übertragung der Aufwandsträgerschaft für die Grundschule Tittling vom 27.10.2025
2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Breitenberg-Sonnen für das Haushaltsjahr 2025

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag (amtsblatt@landkreis-passau.de) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter www.landkreis-passau.de veröffentlicht.



**Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) und des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Markt Tittling, der Gemeinde Witzmannsberg und dem Schulverband Mittelschule (Hauptschule) Tittling über die Übertragung der Aufwandsträgerschaft für die Grundschule Tittling vom 27.10.2025**

Das Landratsamt Passau hat mit Schreiben vom 04.11.2025 als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde die gemäß Art. 8 Abs. 3 BaySchFG i.V.m. Art. 110 Gemeindeordnung (GO) notwendige Zustimmung zum Vertrag vom 27.10.2025 zwischen dem Markt Tittling, der Gemeinde Witzmannsberg und dem Schulverband Mittelschule (Hauptschule) Tittling über die Aufhebung der Übertragung der Aufwandsträgerschaft für die Grundschule Tittling auf den Schulverband Mittelschule (Hauptschule) Tittling erteilt.

Das Landratsamt als Aufsichtsbehörde macht hiermit diesen Vertrag sowie die erteilte Zustimmung amtlich bekannt.

Landratsamt Passau
Passau, 17.11.2025

Im Auftrag
Bauer

Bekanntmachung

**1. Änderungsvertrag zum öffentlich-rechtlichen Schulvertrag
(Schulvertrag vom 29.02.2012, 02.03.2012, 22.03.2012)
vom 27.10.2025**

Zwischen dem

- Markt Tittling, Marktplatz 10, 94104 Tittling, vertreten durch den 1. Bürgermeister Josef Artmann,
und
- Gemeinde Witzmannsberg, Marktplatz 10, 94104 Tittling, vertreten durch den 1. Bürgermeister Josef Schuh,
und dem

Schulverband Mittelschule (Hauptschule) Tittling (Mitglieder: Markt Tittling, Gemeinde Witzmannsberg, Gemeinde Neukirchen vorm Wald, Gemeinde Ruderting), Marktplatz 10, 94104 Tittling, vertreten durch den Schulverbandsvorsitzenden Josef Artmann

wird in Abänderung des öffentlich-rechtlichen Schulvertrages zur Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen den an der Grundschule Tittling beteiligten Gemeinden vom 29.02.2012, 02.03.2012, 22.03.2012 folgender

Änderungsvertrag

geschlossen:

§ 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

„Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf, einschließlich der Schülerbeförderungskosten, wird nach der Zahl der Schüler auf die beteiligten Gemeinden umgelegt (Schulumlage). Stichtag für die Feststellung der Zahl der Schüler ist der 01.10. jedes Jahres.“

§ 2

Die Schulsitzgemeinde beantragt die Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde zu diesem Änderungsvertrag gemäß Art. 8 Abs. 3 BaySchFG. Dieser Änderungsvertrag tritt am Tag nach seiner amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Markt Tittling

Tittling, 27.10.2025

Gez. Josef Artmann, 1. Bürgermeister

Gemeinde Witzmannsberg

Witzmannsberg, 27.10.2025

Gez. Josef Schuh, 1. Bürgermeister

Schulverband Mittelschule (Hauptschule) Tittling

Tittling, 27.10.2025

Gez. Josef Artmann, Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

**des Schulverbandes Grundschule Breitenberg - Sonnen
(Landkreis Passau)**

für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Grundschule Breitenberg-Sonnen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2025** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **260.085 €**

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **56.650 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2025** auf **195.713 €** festgesetzt und nach der Zahl der Schüler auf die Mitglieder des Schulverbandes (Verwaltungsumlage) umgelegt.
2. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt zur Sanierung des Küchen- und Speisebereiches der Grundschule Breitenberg wird für das Haushaltsjahr **2025** auf **49.570 €** festgesetzt und nach der Zahl der Einwohner auf die Mitglieder des Schulverbandes (Investitionsumlage) umgelegt.
3. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **01. Oktober 2024** auf **119 Schüler** (Verwaltungsumlage) sowie die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom **31. Dezember 2023** auf **3.657 Einwohner** (Investitionsumlage) festgesetzt.
4. Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **1.644,6471 €** festgesetzt.
Die Investitionsumlage wird je Einwohner auf **13,5548 €** festgesetzt.

§ 5

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltssatzung wird auf **40.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem **01. Januar 2025** in Kraft.

Breitenberg, 13.11.2025

gez.

SIEGEL

Adolf BARTH
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Passau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom **11.11.2025** Sg. 31-03 Az. 944 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2025** wird hiermit gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG Amtsblatt Nr. 2025-36

i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes, Gemeinde Breitenberg, Rathausplatz 3, Zimmer 1/EG gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 24, Art. 26 Abs. 1, Art. 40, Art. 41 KommZG, § 4 BekV, Art. 65 Abs. 3 GO öffentlich zur Einsicht auf.

Breitenberg, **13.11.2025**
Schulverband Grundschule Breitenberg-Sonnen

gez. SIEGEL

Adolf B A R T H
Schulverbandsvorsitzender
